

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	2=22 (1856)
<b>Heft:</b>	70
<b>Artikel:</b>	Bericht der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission, bestehend aus den HH. General Dufour, Oberst Kurz und Oberst Stehlin, über die Einführung des Jägergewehrs
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-92289">https://doi.org/10.5169/seals-92289</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 1. September.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 70.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben  
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Bericht der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission, bestehend aus den H. General Dufour, Oberst Kurz und Oberst Stehlin,  
über die Einführung des Jägergewehres.

Das Gesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851 befiehlt in §. 38, daß die Jäger allmählig und zwar spätestens bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten bewaffnet werden sollen.

Der Bundesrat zögerte nicht Alles zu thun, um dieser Vorschrift gehörig nachzuleben. Schon im Jahr 1854 legte er das Modell eines Jägergewehres der Bundesversammlung vor; allein dieselbe fasste am 20. Christmonat 1854 den Beschluss:

- 1) das neue Jägergewehr soll einstweilen nicht eingeführt werden und der Gegenstand wird zur neuen Untersuchung an den Bundesrat zurückgewiesen;
- 2) dem Bundesrat ist biefür ein Kredit von 15,000 Fr. bewilligt.

Es wurden infolge dessen neue Versuche gemacht; in Zürich, Aarau und Bière fanden solche unter der Leitung besonderer Kommissionen statt, und es wurde dazu eine größere Anzahl von Mannschaft verwendet. Die Resultate waren, daß über die Vortrefflichkeit der Waffe kein Zweifel mehr bestehen konnte und nicht nur die Prüfungskommissionen, sondern, was sehr ins Gewicht fällt, auch die Mannschaft sich entschieden zu Gunsten derselben aussprachen. Ein Bedenken, welches dem früheren kurzen Modelle entgegenstand, wurde dadurch beseitigt, daß dasselbe um drei Zoll verlängert wurde.

Auf diese neuen Resultate gegründet, träge der Bundesrat auf die definitive Annahme des Jägergewehrs für die Jäger des ganzen Bundesheeres an, will jedoch einstweilen blos eine Jägerkompanie in jedem Bataillon damit versehen.

Der Ständerath will trotz der durch so viele und gewiß vollständige Versuche konstatirten Vortrefflichkeit der neuen Waffe einstweilen in den Antrag des Bundesrates nicht eintreten, sondern noch fernere in größerem Maßstabe zu machenden Versuche anord-

nen, zu welchem Zwecke höchstens zehn Kompanien in verschiedenen Kantonen mit dem neuen Jägergewehr zu bewaffnen wären.

Die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission bringt Ihnen dagegen folgenden Antrag:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1856, betreffend die Einführung des neuen Jägergewehrs und der Bericht über die infolge des Bundesbeschusses vom 20. Dezember 1854 stattgefundenen Untersuchungen

- : b e s c h l e i f :
- 1) das neue (auf Grundlage des Expertenberichts vom 30. Mai 1856 vorgeschlagene) Jägergewehr ist für einmalen beim Bundesauszug, je bei einer Jägerkompanie eines Bataillons, bei den Jägerkompanien der Halbbataillone und bei den einzelnen Jägerkompanien einzuführen;
  - 2) den Kantonen ist für die erste Anschaffung die Hälfte der Kosten für jedes angeschaffte und eidgenössisch verifizierte Jägergewehr aus der Bundeskasse zu verabfolgen;
  - 3) die Kantone haben die zur Bewaffnung dieses Kontingentes zum Bundesauszuge erforderlichen Jägergewehre bis zum 31. Dez. 1856 anzuschaffen.“

Die Frage: ob die Jäger mit einer besondern und zwar gezogenen Flinte zu bewaffnen seien? ist bereits gesetzlich entschieden und die Kommission soll nicht annehmen, daß dieselbe noch als eine offene würde betrachtet werden. Es erzeigt sich zwar hier, wie so oft in ähnlichen Fällen, daß Viele, welche gegen den Grundsatz der Einführung eines Jägergewehrs sind, anstatt den durch die Mehrheit gefassten, in Gesetzeskraft übergegangenen Beschluß getreulich ausführen zu helfen, zu jedem Antrage stimmen, der geeignet ist, die praktische Ausführung des allgemeinen Gesetzes zu verhindern. Es ist daher am Orte, die Gründe zu wiederholen, welche die Nähe bewogen, die Vorschrift des §. 38 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 aufzustellen.

Es hat sich in allen Armeen das Bestreben geltend gemacht, weit tragende und möglichst sicher schießende Feuerwaffen einzuführen, und wenn wir nicht im Nachteil sein wollen gegenüber, welche dergleichen bereits eingeführt haben, so müssen wir das gleiche Bestreben betätigen. Eine solche Feuerwaffe ist nun aber das gezogene Gewehr in den verschiedenen Formen, welche es in der neuern Zeit erhalten hat. Wenn in allen europäischen Armeen vor kaum zehn Jahren das Zahlenverhältniß des glatten Gewehrs zum gezogenen durchschnittlich 20 zu 1 war, so ist es dasselbe heute schon auf 4 zu 1 gesunken. Die Schweiz, welche früher verhältnismäßig die meisten gezogenen Gewehre hatte, steht gegenwärtig den fremden Armeen weit nach, indem das Zahlenverhältniß der glatten zu den gezogenen Gewehren noch 12 zu 1 ist.

Diese einfache Vergleichung, welche noch ausführlicher begründet werden könnte, sollte, so scheint es uns wenigstens, genügen, um die Notwendigkeit der Vorschrift von 1851 wieder in Erinnerung zu bringen. Es darf keine Armee sich in der Tüchtigkeit der Waffen überfügeln lassen, wenn sie nicht den Keim des Unterganges in sich selbst legen will. Der Soldat, welcher sieht, daß die fremden Kugeln weiter tragen und sicherer treffen, als die seinigen, erhält unwillkürlich das Gefühl, daß ihm der Gegner überlegen, daß er nicht mit gleichen Waffen zu kämpfen im Stande sei, und infolge dessen ein Gefühl der Besorgniß, welches gar zu leicht in Muthlosigkeit umschlagen kann.

Es fragt sich daher wohl nur noch: erfüllt die vorgeschlagene Waffe, was von ihr verlangt wird? Ist sie im Stande mit dem gezogenen Gewehre anderer Armeen eine Vergleichung auszuhalten, oder übertrifft sie dasselbe noch? Muß diese Frage bejaht werden, so ist es auch diejenige der Einführung, und wahrlich eine Rückweisung zu neuen Versuchen ist verderblich, weil dadurch Zeit verloren geht und die schweizerische Armee hinsichtlich der Feuerwaffen um so länger im Zustande der Inferiorität verbleibt.

Das schweizerische Jägergewehr gründet sich auf den neuen schweizerischen Feldstutzer. Die Kommission glaubt annehmen zu sollen, die Vortrefflichkeit dieser Schußwaffe sei eine ausgemachte Sache und bedürfe keiner ferner Begründung. Wenn etwa hin und wieder noch vereinzelte Stimmen sich hörbar machen, welche dies oder jenes an dem Stutzer auszusetzen haben, so möge man nicht vergessen, daß wohl in nichts Vorliebe und Gewohnheit so sehr auf die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einwirken, wie in Sachen, welche eine besondere Kunstscherlichkeit erfordern. Wer diese einmal mit einem gewissen Instrumente erlangt hat, gibt dasselbe nicht gerne, selbst gegen ein verbessertes Instrument auf. Wenn einmal unsere Schützen alle ihre Schießkunst mit dem neuen Feldstutzer erworben haben und die alten, namentlich die Standstutzer, durch denselben verdrängt worden sind, so werden auch jene vereinzelten Stimmen gänzlich verstummen. Um jedoch auch fremde unparteiische Beurtheiler zu vernehmen, so wird auf das Zeugnis eines sachkundigen deutschen

Offiziers hingewiesen, welcher in einem Aufsatz: das gezogene Gewehr als Hauptwaffe der Infanterie in der allgemeinen Militärzeitung von Darmstadt (in den Nro. 25—32 April 1856) als Resultat seiner Vergleichung der bestehenden gezogenen Gewehre erklärt: „Von den jetzt gebräuchlichen gezogenen Feuerwaffen erscheint die Schweizerbüchse als die vorzüglichste, indem bei gleichem Entsprechen aller übrigen, an eine Kriegswaffe zu machenden Bedingungen, die hohe Leistungsfähigkeit dieser Waffe die aller andern übertrifft, so bedeutend diese an und für sich sein mögen. Will man sie den übrigen Forderungen an ein Gewehr für die Masse der Infanterie noch mehr accomodiren, so braucht man nur das Rohr, der etwa vorwaltenden Ansicht gemäß zu verlängern, die Visireinrichtung und den Abzug zu vereinfachen, die Konstruktion der Kolbenfläche zu verändern, das Bayonet mit der umgreifenden Dille zu versehen, da alle Kastenbefestigung sich für den Gebrauch im Handgemenge doch wenig eignet, — und man wird ein treffliches gezogenes Gewehr für die Masse der Infanterie besitzen.“

Dieses gezogene Infanteriegewehr, welches der deutsche Offizier prognostizirt, ist, ohne daß er, als er obiges schrieb, Kenntniß von demselben hatte, gerade das schweiz. Jägergewehr nach neuestem Modelle. Kein Gewehr dieser Art vereinigt in dem Maße die Erfordernisse, welche an ein solches gestellt werden nämlich die „Leistungsfähigkeit“, „Handlichkeit“, „Dauerhaftigkeit“, „Einfachheit“ und „Wohlfeilheit“. Es mag in dem einen oder andern dieser Erfordernisse das Jägergewehr übertragen werden, wie z. B. von dem glatten Infanteriegewehr in der Einfachheit und Wohlfeilheit, aber es übertrifft sie dann in den andern weit.

I. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Leistungsfähigkeit das wesentlichste Erforderniß eines Gewehres ist. Dieselbe besteht in der Trefffähigkeit und Perkussionskraft.

Was nun diese anbelangt, so zeigte schon der im Oktober 1850 erstattete Bericht der ersten aus den Hh. Oberst Wursterberger, Oberslt. Gölzl, Oberst Gehret und Kommandant Noblet bestehenden Kommission den Vorzug des Jägergewehrs über andere ähnliche Feuerwaffen, namentlich das Minigewehr. Noch deutlicher offenbarten diesen Vorzug die Versuche, welche zu Zürich, Marau, Bière und in Thun im Anfange des laufenden Jahres gemacht worden sind. Mit dem Jägergewehr war auf 1225, in Thun sogar auf 1800, mit dem Minigewehr auf 600, mit der gewöhnlichen Perkussionsflinte auf 400 Schritte geschossen worden. Die Trefffähigkeit des Jägergewehrs bewährte sich selbst auf die größte Entfernung und mit nur kurze Zeit geübter Mannschaft sehr vortheilhaft. Dreifig gezielte Schüsse erforderten bei dem Jägergewehr 7, und bei dem Minigewehr und der Perkussionsflinte 9 Minuten.

In Zürich, wo die Versuche unter der Leitung des Herrn Obersten Bernold und des Herrn Majors Vogel stattfanden, wozu eine Abtheilung von sechzig Mann verwendet wurde, war das Resultat der

Schiesproben folgendes: Auf 200—400 Schritten Distanz betrugen die Treffer:

des Jägergewehrs	48 Prozent
des Minigewehrs	47 "
des Infanteriegewehrs	28 "

und auf weitere Distanzen erzielte es sich, daß das Jägergewehr auf 600 Schritte so viel Treffer hatte, wie das Minigewehr auf 400, und auf 900 Schritte mehr, als das Infanteriegewehr auf 200—400.

In Bière, wo die H.H. Oberst F. Veillon, Oberstleutnant Borgeaud und Major von Mandrot die Versuche leiteten, wozu eine Abtheilung von 54 M. verwendet wurde, ergab sich in der Vergleichung des Jägergewehrs mit der Minibüchse das nämliche Resultat. Bis auf 600 Schritte war der Unterschied nicht bedeutend, dagegen war das erstere auf 6, 7, 8 und 900 Schritte sehr im Vortheil. Mit dem verlängerten Jägergewehre trafen von 20 Schüssen auf 400 Schritte 17, auf 600 Schritte 14, auf 800 Schritte 14, auf 1000 Schritte 7 und von 18 Schüssen auf 1225 Schritten 2 die Scheibe.

Die gleichen Resultate zu Gunsten des Jägergewehrs hinsichtlich der Treffähigkeit gaben die unter der Leitung des Herrn Obersten Schwarz in Aarau gemachten Versuche.

Die Perkussionskraft zeigte folgendes Verhältniß: Das Jägergewehr durchschlug auf 800 Schritte 4—5 einzöllige taunene Bretter, während das Minigewehr nur  $\frac{3}{2}$ ; auf 1000 Schritte durchschlug erstes noch 4, auf 1000  $\frac{2}{4}$  und auf 600 2 solche Bretter. Die französische Wallflinte vermochte auf 800 Schritte nur ein Brett von  $7\frac{1}{2}$  Liniens zu durchschlagen.

Eine wesentliche in diesen Angaben nicht inbegriffene Erhöhung der Treffähigkeit, ist die viel flachere Flugbahn. Der Treffraum des Jägergewehrs gegen Infanterie, 6 Schuh Höhe, ist auf

400 Schr.	244,	der unbestrichene Raum also	156
600 "	89,	" "	511
800 "	55,	" "	745

während der Treffraum des Minigewehres auf gleiche Distanzen blos 59, 39, 26 und des Proklazgewehres 82, 45, 29 ist.

II. Was die Handlichkeit anbelangt, so ist auch hier der Vorzug des Jägergewehres unbestreitbar. Da es das leichteste Gewehr dieser Art, so ist es auch leichter zu handhaben und zu führen. Das kurze Jägergewehr wiegt 9 Pfunde, das verlängerte 9 Pfund 20 Loth. Das gewöhnliche Infanterie-, so wie das Minigewehr 10 Pfunde. Diese leichtere Handhabung wirkt auch auf den Stoß ein; das Bajonnetfechten kann mit größerer Behendigkeit ausgeführt werden. Der Haupteinwand, welcher gegen das kürzere Jägergewehr gemacht werden konnte, war eben seine Kürze, welche dasselbe im Bajonettkampf den längern Gewehren gegenüber in Nachtheil brachte. Durch die Verlängerung des Gewehres um 3 Zollen ist diesem Nebelstand abgeholfen, ohne daß die Treffähigkeit darunter litt. Das Jägergewehr ist nunmehr nur noch 1" 7"" kürzer, als die Infanterieflinte; ein Unterschied, der um so weniger in Betracht

kommen kann, wenn das Bajonett entsprechend verlängert wird.

Wir knüpfen hier die wesentliche Bemerkung an, daß die Munition bedeutend leichter ist, als die aller anderer gezogener Gewehre (der Stuber ausgenommen), was auch zur leichteren Handhabung der Waffe gehört. 60 Patronen des Jägergewehrs wiegen 2 Pfd. 20 Loth, ebensoviel Patronen der Infanterieflinte dagegen 4 Pfd. 13 Loth und des Minigewehres 6 Pfd. 29 Loth. Der Schweizerjäger trägt daher mit dem Gewehr und 60 Patronen blos 12 Pfd. 8 Loth, der Infanterist 14 Pfd. 13 Loth, der mit dem Minigewehr bewaffnete Soldat 16 Pfd. 19 L. Sollte man sagen: zwei oder vier Pfunde mehr kann schon jeder kräftige Mann tragen, so beweist dies, daß man den Menschen und besonders unsere Soldaten nicht kennt. Alles hat sein Maß und es würde, wenn dieser Satz wahr wäre, schwer zu bestimmen sein, wo das Übermaß der Last beginnt. Wenn auch im Anfange des Tragens zwei bis vier Pfunde mehr bei 12 Pfunden so viel nicht ausmachen, so beförderd dieses vermehrte Gewicht die Müdigkeit und zuletzt wird die Last sehr fühlbar. Wie gerne sich unsere Soldaten erleichtern, beweist die hundertfältig gemachte, oft sehr widerwärtige Erfahrung, daß sie sich der Habersäcke entledigen und dieselben auf dem Marsche nachführen lassen. Die Last von zwei bis vier Pfunden ist denn auch an sich keine unbedeutende, und es erscheint als ein offensichtlicher Gewinn, wenn man den Mann um so viel erleichtern kann.

Die Versuche haben bewiesen, daß selbst mit dem kurzen Gewehr das Feuern auf zwei Glieder nicht so schwierig und gefährlich ist, wie man es darzustellen sucht. Aber seit der Verlängerung des Rohres fällt dieser Vorwurf gänzlich dahin.

III. Was die Dauerhaftigkeit anbelangt, so haben die Versuche gezeigt, daß das Jägergewehr den anderen Gewehren darin nichts nachgibt. In Bière wurden 175 Schüsse aus dem nämlichen Gewehr gethan, ohne es zu waschen und ohne daß es einen Rückstoß gab. Ein Gewehr ließ man sechs Tage geladen stehen und sogar während zweier Regennächte in freier Luft. Der Schuß wurde dann ausgezogen und selbst unter der Lupe erzielte sich keine Änderung. In Zürich wurden, nachdem 40 Schüsse gethan worden waren, die sämtlichen Gewehre eine Nacht ungeputzt stehen gelassen und am folgenden Tage fuhr man mit dem Schießen fort, ohne daß ein einziges versagt hätte und ohne daß ein großer Unterschied in der Treffähigkeit beachtet worden wäre. In Aarau wurden die Gewehre, aus welchen 95 Schüsse gethan worden waren, fünf Tage ungereinigt gelassen, an den zwei letzten Tagen, inbegriffen eine Regennacht, ins Freie gestellt und hernach sämtlich losgefeuert. Mit Ausnahme von zweien (von 55), welchen eine zweite Kapsel aufgesetzt werden mußte, versagte keines, und die Treffähigkeit blieb dieselbe. Das Jägergewehr erfüllt daher in Beziehung auf die Dauerhaftigkeit, was nur von demselben verlangt werden kann und übertrifft auch in dieser Beziehung das Munitionsgewehr weit.

(Fortsetzung folgt.)